

## Datenschutzrechtlicher Hinweis gemäß Art. 13 DSGVO

### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die untere Jagdbehörde des Fachdienstes Ordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen (FD 31) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang zu folgenden Zwecken:

Erfüllung der Aufgaben als untere Jagdbehörde gemäß Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetz MV, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Nach § 15 Abs. 1, 2 und 3 BJagdG muss, wer die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen. Dies geschieht durch die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Jagdbehörde. Der Jagdschein kann auf Antrag nach Ablauf nach vorgeschriebenen Auswahlmöglichkeiten über seine Gültigkeit hinaus verlängert werden. Hierzu ist der Antragsteller verpflichtet, seine personenbezogenen Daten bereitzustellen. Der Jagdschein gilt dann im gesamten Bundesgebiet als Legitimationspapier (jagdpolizeiliches Dokument). Die personenbezogenen Daten werden weiter für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 17 BJagdG im Verfahren der Erteilung, Verlängerung und Versagung bzw. Einziehung und Ungültigkeitserklärung verarbeitet. Es werden Auskünfte durch Einholung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und der örtlich zuständigen Polizeidienststellen genutzt (§17 BJagdG i.V.m. §5 (5) WaffG).

Es besteht Auskunftspflicht gem. §38 LJagdG M-V.

Bei entgeltlichen Jagderlaubnissen oder Pachtverträgen § 12 ff. BJagdG i.V.m. § 15 (2) LJagdG ist durch den Antragsteller bei der Beantragung der Erteilung oder Verlängerung seines Jahresjagdscheines schriftlich anzugeben, ob er als Inhaber eines Eigenjagdbezirkes, Jagdpächter, Mitpächter oder Unterpächter oder Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und welche Flächen anteilig auf ihn entfallen. Sie hat die Flächen in den Jagdschein einzutragen. Sie kann die Vorlage des Jagdpachtvertrages oder sonstige Nachweise verlangen. Weiterhin sind gem. §12 BJagdG Jagdpächter, Mit- oder Unterpächter und Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis verpflichtet, der unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

Die Jagdgenossenschaft besteht kraft Gesetzes und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde.

Bei der Antragstellung zur Bejagung im befriedeten Bezirk nach § 5a BJagdG kann die untere Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter.

### Datenempfänger:

Untere und Oberste Jagdbehörde, Wildschadenausgleichskasse, Bundeszentralregister, Polizeidienststellen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, zuständige Ordnungsämter, Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen. Weitere Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig sind. Das wären zum Gerichte, unser Fachgebiet Vollstreckung und im Falle eingereichter Widersprüche das Fachgebiet Recht.

### Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung bzw. Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: Die Bearbeitung von Anträgen ist ggf. nicht möglich; fehlende Genehmigungsfähigkeit; ggf. Ersatzvornahme Dritter, ggf. Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

### Speicherdauer:

Personenbezogene Daten werden von der Unteren Jagdbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Bundes- und Landesjagdgesetzes M-V nicht mehr benötigt werden. Die Speicherfrist beginnt mit Ihrer Antragstellung bzw. mit dem Tätigwerden der unteren Jagdbehörde und Endet

Eine umfangreiche Information gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten erhalten Sie unter

<https://www.lk-vr.de/Quicknavigation/Datenschutz>.

Bei Bedarf erhalten Sie eine Kopie der kompletten Informationen.